



per Telefax/E-Mail

München, 14.11.2008

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

"Heldengedenkmarsch" in München kann – unter Beschränkungen – stattfinden

Die für den 15. November 2008 in München angemeldete Versammlung mit dem Thema "Ruhm und Ehre dem deutschen Soldat" darf mit Maßgaben stattfinden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom heutigen Tag entschieden und damit in einem Eilverfahren der Beschwerde des Veranstalters gegen die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts München teilweise stattgegeben.

Die Landeshauptstadt München hatte die Versammlung und jede Form von Ersatzveranstaltungen am gleichen Tag unter freiem Himmel verboten. Einen gegen das Verbot gerichteten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht München ab.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof musste sich in dem vorliegenden Eilverfahren nicht vertieft mit den schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen zu den Grundrechten der Versammlungs- und der Meinungsäußerungsfreiheit auseinandersetzen. Das ausgesprochene Versammlungsverbot war bereits nicht mit den rechtlichen Anforderungen des seit 1. Oktober 2008 geltenden Bayerischen Versammlungsgesetzes vereinbar. Im Hinblick auf die Umstände der Durchführung der Veranstaltung und die Person des Anmelders, der der rechtsextremen Szene zuzurechnen ist, bestehen nach der Auffassung des BayVGH zumindest erhebliche Zweifel, ob es bei der angemeldeten Versammlung tatsächlich um ein bloßes "neutrales" Gefallenengedenken gehe. Selbst wenn die Beurteilung der Landeshauptstadt München zutreffen sollte, dass eine Heldengedenkveranstaltung entsprechend dem nationalsozialistischen Vorbild beabsichtigt sei und damit ein Verbotstatbestand vorliege, erweise sich das Versammlungsverbot jedoch als unverhältnismäßig. Zur Abwehr der durch die Versammlung drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung genügte vorliegend durch das Bayerische Versammlungsgesetz vorgesehene Beschränkungen. Hiernach dürfen insbesondere Trommeln und Fackeln sowie schwarz-weiß-rote und schwarze Fahnen nicht mitgeführt werden und das Lied "Wenn alle untreu werden" darf nicht gesungen werden. Damit könne der

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL:M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

gesamten Veranstaltung ein im Hinblick auf die grundrechtlich garantierte Versammlungs- und Meinungsfreiheit hinnehmbares Gesamtgepräge verliehen werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. November 2008 Az. 10 CS 08.3016)